

Rechtsanwaltskanzlei
DR. KOHLHOFER

Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Kohlhofer
Verteidiger in Strafsachen

Abs: RA Dr. Kohlhofer, Fasangarteng.35, 1130 Wien

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Europarat
F-67075 STRASBOURG CEDEX
FRANKREICH

Rechtsanwältin
Dr. Rudolfine Horny
ständige Substitutin

Rechtskonsulenten
Mag. Dr. Walter Hetzenauer
Univ.-Ass. Mag. Helmut Ortner

Dr. Gerson Kern
Mediator

Einschreiben

Vorab per Telefax (17 Seiten).

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - Europarat

Strasbourg, France - Frankreich

BESCHWERDE

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes*

JEHOVAS ZEUGEN vs. ÖSTERREICH

I.	PARTEIEN:	3
	A) DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:	3
	B) DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI:	3
II.	DARLEGUNG DES SACHVERHALTES	4
	<i>DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:</i>	4
	<i>BESCHWERDEGRUND:</i>	4
	1. Allgemeines:.....	4
	2. Die seelsorgerische Betreuung fremdsprachiger Gemeinden:	5
	3. Die Seelsorger	5
	4. Das innerstaatliche Verfahren	6
	5. Österreichisches Anerkennungsrecht	8
III.	ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE	9
	<i>VERLETZUNG VON ARTIKEL 9 DER KONVENTION:</i>	10
	<i>VERLETZUNG DES ARTIKEL 14 IVM ARTIKEL 9 DER KONVENTION:</i>	14
IV.	ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS 1 DER KONVENTION	15
V.	ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES	16
VI.	ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN	16
VII.	BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN	16
VIII.	ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT	17

I. PARTEIEN:

A) DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:

1 Name: **Jehovas Zeugen**
Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft

2 Ständige Anschrift: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44

3 Tel.Nr.: 0043/1/8045345 / Fax.Nr.: 0043/1/8049541

4 Vertreten durch den Präsidenten:

5 Familienname: **Renoldner** 6 Vorname: **Johann**
Geschlecht: männlich

7 Staatsangehörigkeit: Österreich 8 Beruf: Prediger

9 Geburtsdatum und Ort: 20.7.1930, Leoben/Österreich

10 Ständige Anschrift: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44

11 Tel.Nr.: 0043/1/8045345 / Fax.Nr.:

12 Name und Vorname Kohlhofer Dr. Reinhard
des/der Bevollmächtigten

13 Beruf des/der Rechtsanwalt
Bevollmächtigten

14 Anschrift des/der A-1130 Wien, Fasangartengasse 35
Bevollmächtigten

15 Tel.Nr. 0043/1/802 22 91 / Fax.Nr. 0043/1/802 22 91 14

B) DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI:

16 **Republik Österreich**

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

DIE BESCHWERDEFÜHRERIN:

17 Wir sind der österreichische Zweig der unter dem Namen „Jehovas Zeugen“ weltweit vertretenen Religionsgemeinschaft und genießen Rechtspersönlichkeit als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Johann Renoldner ist Mitglied des Vorstandes der Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen und vertritt diese nach außen.

B e w e i s : ■ Bestätigung des Bundesministeriums
für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 19.8.1998,
Zl.: 12.100/10-9c/98 (Beilage./1)

BESCHWERDEGRUND:

1. Allgemeines:

18 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Behinderung der seelsorgerischen Betreuung unserer Gläubigen durch die Weigerung Österreichs, einem Tagalog sprechenden Ehepaar eine Aufenthaltsbewilligung in Österreich zur Ermöglichung der seelsorgerischen Betreuung der Tagalog sprechenden Gemeinde der Zeugen Jehovas in Wien zu gewähren.

19 Die österreichische Rechtsordnung sieht zur Erleichterung der Verwendung ausländischer Seelsorger in Österreich die Möglichkeit vor, dass Aufenthaltsbewilligungen für diesen Zweck rasch und ohne die sonst im Gesetz vorgesehenen jahrelangen Wartefristen erteilt werden, schränkt dies jedoch ausdrücklich auf Angehörige staatlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ein.

20 Wegen des dringenden Bedarfes der Betreuung der Tagalog sprechenden Gemeinde der Zeugen Jehovas in Wien, bemühten wir uns seit Jahren um eine Aufenthaltsbewilligung für das Seelsorgerehepaar Greg Ventura und Victoria Tanada, philippinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Italien. Dieses Begehren wurde mit der Begründung abgewiesen, dass Jehovas Zeugen keine anerkannte Religionsgemeinschaft seien. Beschwerden an die Höchstgerichte blieben erfolglos.

21 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verletzung unserer Konventionsrechte durch die Verhinderung seelsorgerischer Betreuung allein auf Grund unseres rechtlichen Status in Österreich.

2. Die seelsorgerische Betreuung fremdsprachiger Gemeinden:

22 Etliche Gemeinden der Zeugen Jehovas in Österreich setzen sich aus fremdsprachigen Gläubigen zusammen. In Wien bestehen derzeit 10 Serbokroatisch sprechende Gemeinden, zwei polnische Gemeinden, sowie jeweils Gemeinden mit Englischer, Spanischer, Türkischer, Russischer Sprache und für Gläubige philippinischer Abstammung eine Tagalog sprechende Gemeinde. Für die Betreuung der Gemeinden werden Seelsorger benötigt.

23 Während für alle fremdsprachigen Gemeinden in Österreich geeignete sprachkundige Seelsorger vorhanden sind, gibt es für die Tagalog sprechende Gemeinde keinen österreichischen Seelsorger, der diese Sprache ausreichend gut beherrscht.

24 Wegen des seit vielen Jahren in Österreich bestehenden Mangels an qualifiziertem medizinischem Personal wurden in den letzten 20 Jahren sehr viele philippinische Staatsbürger nach Österreich geholt. Diese Menschen arbeiten ganz überwiegend im medizinischen Bereich als Krankenpfleger und ähnliches. Unter diesen Immigranten befinden sich viele Zeugen Jehovas, welche im Raum Wien in einer Gemeinde zusammengefasst sind.

25 Für die Betreuung dieser Tagalog sprechenden Gemeinde der Zeugen Jehovas wird dringend ein Seelsorger benötigt, zumal unter diesen Immigranten auch ein vermehrter Bedarf an seelsorgerischer Betreuung besteht, weil viele dieser Menschen durch den Umzug in ein völlig anderes Umfeld und durch die Arbeit im Krankenpflagedienst besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind.

3. Die Seelsorger

26 Greg VENTURA und Victoria TANADA, sind ein Tagalog sprechendes Seelsorgerehepaar und sind derzeit in Italien in dieser Funktion als Mitglieder des Ordens der Sonder-vollzeitdiener der Zeugen Jehovas tätig. Sie sind bereit, diese Aufgabe für die Tagalog sprechende Gemeinde in Österreich wahrzunehmen und vollzeitlich im Rahmen des Or-

dens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas tätig zu sein. Der Orden kommt - wie bei anderen Ordensangehörigen auch - für den Lebensunterhalt und die sonstigen Bedürfnisse des Seelsorgerehepaars auf.

27 Die Tätigkeit eines Seelsorgers umfasst unter der Aufsicht des Vorstandes der Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen die religiöse Unterweisung und seelsorgerische Betreuung der Gläubigen und Sympathisanten, das Organisieren der Zusammenkünfte sowie das Leiten der Gottesdienste, die Führung der Gemeinde im Studium und im Gebet, wobei weibliche Personen und Kinder auch durch Victoria Tanada betreut werden.

28 Die Ehegatten benötigen für ihre Einreise und ihren Aufenthalt in Österreich eine Aufenthaltsbewilligung (Niederlassungsbewilligung - § 19 Abs 1 Fremden-Gesetz), welche von der zuständigen Behörde nicht erteilt wird, solange kein Nachweis erbracht wird, dass die betreffenden von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind (§ 19 Abs 2 Z 3 Fremden-Gesetz). Das Ausländerbeschäftigungsgesetz ist nicht anzuwenden auf Ausländer hinsichtlich ihrer seelsorgerischen Tätigkeit im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (§ 1 Abs 2 lit a Ausländerbeschäftigungsgesetz).

29 Wir stellten daher beim Arbeitsmarktservice Wien den Antrag auf Feststellung, dass die Seelsorgetätigkeit des Ehepaars Greg Ventura und Victoria Tanada, die im Rahmen des religiösen Ordens der Zeugen Jehovas in Österreich durchgeführt wird, vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist.

4. Das innerstaatliche Verfahren

30 Dieser Antrag wurde mit dem Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien vom 1.7.2002, GZ: 963/Ausländerabteilung-Infozone/2002 B, abgewiesen. Über unsere Berufung entschied die Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice mit Bescheid vom 21.10.2002, GZ: 10/13117, dahin, dass der Berufung keine Folge gegeben wurde. Beide Instanzen vertraten die Auffassung, dass nur Seelsorger anerkannter Religionsgemeinschaften vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen seien, nicht jedoch Seelsorger staatlich eingetragener religiöser Bekenntnisgemeinschaften.

- B e w e i s : ■ Antrag vom 16.4.2002 (Beilage ./2)
 ■ Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 1.7.2002 (Beilage ./3)
 ■ Berufung vom 16.7.2002 (Beilage ./4)
 ■ Bescheid der Landesgeschäftsstelle des
 Arbeitsmarktservice vom 21.10.2002 (Beilage ./5)

- 31 Gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erhoben wir am 3.12.2002 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, wobei wir den Bescheid wegen des Eingriffes in unsere Religionsausübungsfreiheit (Art 9 der Konvention) und wegen der Diskriminierung wegen unserer Religion (Art 14 iVm Art 9 der Konvention) bekämpfen.
- 32 Der Verfassungsgerichtshof wies diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, B 1768, 1769/02, ab. Er vertrat die Auffassung, dass zwar ein Eingriff in den Kernbereich unserer Religionsausübung (Seelsorge) vorliege, meinte jedoch, dass die vom Gesetzgeber geschaffene Ordnung des Arbeitsmarktes hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Keine Verfassungsbestimmung gebiete, die Beschäftigung von Seelsorgern von diesen Regelungen auszunehmen.
- 33 Auf unser Beschwerdevorbringen, dass jedenfalls eine Diskriminierung auf Grund unserer Religion im Vergleich zu anerkannten Religionsgesellschaften vorliege, welche weder gerechtfertigt noch verhältnismäßig ist, ging er mit keinem Wort ein. Eine mündliche Verhandlung wurde - trotz unseres diesbezüglichen Antrages - vom Verfassungsgerichtshof nicht durchgeführt.
- 34 Nach Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erstatteten wir einen ausführlich begründeten Schriftsatz, wobei wir neuerlich uns insbesondere auf die Verletzung des Art 9 der Konvention sowie des Art 14 iVm Art 9 der Konvention beriefen. Zugleich beantragten wir die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof sowie im Hinblick auf die komplexen Auslegungsfragen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
- 35 Der Verwaltungsgerichtshof wies unsere Beschwerde - ohne Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens und ohne mündliche Verhandlung - mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, Zl.: 2003/09/0149, 0150, ab. Er lehnte es ab, die geltend gemachten Verletzungen der Konvention überprüfen, und zitierte in diesem Zusammenhang wörtlich die Ent-

scheidung des Verfassungsgerichtshofes trotz unseres Hinweises darauf, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Art 14 iVm Art 9 der Konvention durch den Verfassungsgerichtshof nicht erfolgt ist. Unserem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde - ohne Begründung - nicht gefolgt.

36 Das Erkenntnis wurde unserem Vertreter am 20. Jänner 2005 zugestellt.

B e w e i s : ■ Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 3.12.2002 (Beilage ./6)
 ■ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.10.2003 (Beilage ./7)
 ■ Ergänzender Schriftsatz an den Verwaltungsgerichtshof
 vom 22.1.2004 (Beilage ./8)
 ■ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.12.2004 (Beilage ./9)

5. Österreichisches Anerkennungsrecht

37 Das österreichische Verfassungsrecht unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind (Art 15 StGG).

38 Fast alle österreichischen Gesetze folgen dieser Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht anerkannt sind, bzw. zwischen Anhängern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und Anhängern von gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Während gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Angehörigen eine Reihe von Rechten und Privilegien zustehen, sind nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Angehörigen diese Rechte und Privilegien verwehrt.

39 Zeugen Jehovas sind nicht gesetzlich anerkannt. Sie sind die bei weitem größte nicht anerkannte Religionsgemeinschaft in Österreich. Sie sind darüber hinaus (meist um ein Vielfaches) größer als alle sechs nach dem österreichischen Anerkennungsgesetz anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und darüber hinaus auch (meist ebenfalls um ein Vielfaches) größer als vier der insgesamt sieben durch eigene Gesetze anerkannten Religionsgemeinschaften.

40 Trotz ausführlich begründeter Anträge auf Anerkennung seit zumindest dem Jahre 1978

wurden Jehovas Zeugen bisher nicht anerkannt. Durch eine neue gesetzliche Regelung im Jahre 1998 wurde eine Anerkennung für zumindest 10 weitere Jahre gesperrt.

41 Angehörige der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas sind - wie auch die Angehörigen aller anderen nicht anerkannten Religionsgemeinschaften - in vielen Belangen schlechter gestellt als Angehörige gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften.

B e w e i s : ■ Darstellung der religiösen Landschaft Österreichs sowie unserer Anerkennungsbemühungen (Beilage ./10)
 ■ das angeschlossene Diagramm, beruhend auf den Ergebnissen der amtlichen Volkszählung 2001 (Beilage ./11)

42 Wir weisen darauf hin, dass wir bereits im Februar 1998 wegen der Verletzung von Konventionsrechten durch die grundlose Verweigerung der Anerkennung eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingebracht haben. Das Verfahren hängt derzeit zu Zl. 40825/98 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welcher am 5. Juli 2005 die Beschwerde zum Großteil zugelassen hat.

43 Auf Grund der jüngsten Entscheidung der österreichischen Behörde und Gerichte, die weitere Anerkennung zu sperren, haben wir am 21. April 2005 eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingebracht, welche dort zu Zl. 15040/05 hängt. Soweit daher im Folgenden auf die komplexe Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Anerkennung als Religionsgemeinschaft eingegangen wird, erfolgt dies zur Vereinfachung des Verfahrens und unter Hinweis darauf, dass diese Fragen bereits Gegenstand eines anhängigen Verfahrens sind.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

44 Wir erachten uns in unseren Rechten gemäß Art 9 alleine, sowie Art 14 i.V.m. Art 9 der Konvention verletzt.

VERLETZUNG VON ARTIKEL 9 DER KONVENTION:

45 Art 9 der Konvention lautet:

„Artikel 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

2. Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

46 Die Seelsorge stellt den Kernbereich des religiösen Wirkens einer Religionsgemeinschaft dar und ist daher - wie auch vom Verfassungsgerichtshof richtig erkannt – zweifellos vom Schutzbereich des Art. 9 Abs 1 der Konvention umfasst. Eine Einschränkung dieses Kernbereichs der Religionsfreiheit bedarf daher einer - streng zu beurteilenden - Rechtfertigung gem. Art. 9 Abs 2 der Konvention. Eine derartige Rechtfertigung liegt nicht vor.

47 Die Behinderung der notwendigen Seelsorge durch die Einschränkung der Niederlassungsmöglichkeit für ausländische Seelsorger gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften ist zwar im Gesetz vorgesehen. Diese Regelung stammt allerdings aus einer Zeit, zu welcher in Österreich überhaupt nur gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften rechtlich existierten. In der Zwischenzeit wurde im Jahre 1998 eine ganz neue Kategorie von Religionsgemeinschaften geschaffen, deren Qualifikation als Religionsgemeinschaften unstrittig ist, deren Ungefährlichkeit vom Staat überprüft und welche mit einem staatlichen „Gütesiegel“ ausgezeichnet wurden (Kalb/Protz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, 25). Es ist kein Grund für die Beschränkung der Seelsorge für eine der beiden in Österreich geschaffen Kategorien von Religionsgemeinschaften ersichtlich.

48 Hinzu kommt, dass die im Gesetz vorgesehene Beschränkung der Seelsorge religiöser Be-

kenntnisgemeinschaften weder ein legitimes Ziel im Sinne des Art 9 Abs 2 der Konvention verfolgt, noch eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme darstellt und darüber hinaus jedenfalls unverhältnismäßig ist.

49 a) Die Beschränkung der Seelsorge dient keinem der in der Konvention aufgezählten Rechtsgüter, insbesondere auch nicht der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung. Das Gegenteil ist der Fall. Durch eine qualifizierte seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet, dass die Gläubigen mit ihrer speziellen Lebenssituation leichter umgehen können, ihr Leben und Arbeiten in einer für sie meist fremden Umgebung erleichtert und damit ein friedliches Zusammenleben, Toleranz und gegenseitige Achtung gefördert werden. Die Einschränkung dient lediglich einer überkommenen formalen Ausgrenzung und Kategorisierung religiöser Gemeinschaften, welche der gesellschaftlichen Realität in Österreich (weitgehender religiöser Pluralismus) in keiner Weise mehr entspricht.

50 Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit der Frage, welches legitime Ziel diese Beschränkung der Seelsorge verfolgt, überhaupt nicht auseinander gesetzt. Er meint lediglich, die vom Gesetzgeber geschaffene Ordnung (auch hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern) sei als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu beurteilen. Dies trifft zu und wurde von uns auch nicht bestritten.

51 Der Verfassungsgerichtshof verkennt allerdings, dass allein mit einer solchen Feststellung die Prüfung, ob eine Rechtfertigung des Eingriffs in die Religionsfreiheit vorliegt, noch nicht abgeschlossen ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der österreichische Gesetzgeber ein Privileg für ausländische Seelsorger anerkannter Religionsgemeinschaften nicht vorgesehen hätte. Ein Gesetz im Sinne des Art. 9 Abs 2 der Konvention kann nur dann zur Rechtfertigung für einen Eingriff in die Religionsfreiheit dienen, wenn der Regelungszweck nicht unmittelbar auf die Einschränkung der Religionsausübung gerichtet, sondern nur mittelbare Folge der gesetzlichen Regelung ist. Davon ist bei dem hier im Streit stehenden Gesetz zur Regelung der Beschäftigung von Ausländern zunächst auszugehen. Sieht der Gesetzgeber allerdings Sonderregelungen für Religionsgemeinschaften vor, so entfalten diese Regelungen unmittelbaren Eingriffscharakter in die Religionsausübung. Insofern muss sich der Gesetzgeber dann aber an seiner Pflicht zur Gleichbehandlung aller Religionen messen lassen. Die im Gesetz enthaltenen Ausnahmeregelungen unterliegen dann insoweit der Prüfung, ob allen Religionen bei Vorliegen vergleichbarer Sachverhalte

die gleichen Rechte eingeräumt wurden.

52 Im Fall Tsirlis und Kouloumpas gegen Griechenland hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung von Religionsdienern, die der Griechisch-orthodoxen Kirche angehören, und Religionsdienern, die den Zeugen Jehovas angehörten, in Bezug auf ihre Befreiung vom Militärdienst gerechtfertigt war. Auch dort hatte die belangte Regierung eingewandt, die gesetzliche Regelung der Wehrpflicht sei ein nach Art. 9 Abs 2 der Konvention notwendiges Gesetz in einer demokratischen Gesellschaft. Auf die Privilegierung der Griechisch-orthodoxen Geistlichen und deren Befreiung vom Militärdienst könnten sich die damaligen Beschwerdeführer deshalb nicht berufen.

53 Auch wenn der Gerichtshof in dieser Entscheidung keine Ausführungen zu einer Verletzung von Art. 9 der Konvention machte, weil er bereits das Vorliegen einer Verletzung nach Art. 5 der Kkonvention bejaht hatte, darf seiner Begründung

„Furthermore, the relevant authorities’ persistence not to recognise Jehovah’s Witnesses as a „known religion“ and the disregard of the applicants’ right to liberty that followed, were of a discriminatory nature when contrasted with the way in which ministers of the Greek Othodox Church obtain exemption.“ (RN 60)

doch entnommen werden, dass auch privilegierende Regelungen eines Gesetzes – in diesem Fall die Befreiung von der Wehrpflicht -, die sich unmittelbar auf die Ausübung der Religion auswirken, im Hinblick auf ihre Freiheit von Willkür und der Diskriminierung einer Religion bzw. auf Grund der Religion zu prüfen sind.

54 Unter diesem Gesichtspunkt war vom Verfassungsgerichtshof zu prüfen, ob die Ausnahmeregelungen dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen. In diesem Rahmen stellte sich nicht die Frage, ob eine Regelung der Beschäftigung von Ausländern in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei, sondern vielmehr war zu klären, ob eine Beschränkung der gesetzlichen Befreiung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auf Geistliche der anerkannten Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die in Art. 9 Abs 2 der Konvention benannten Rechtsgüter notwendig war.

55 Gegen die Annahme der Notwendigkeit einer solchen Beschränkung spricht zunächst die generelle Ausnahme der Seelsorger anerkannter Religionsgemeinschaften von dem allge-

meinen Regime der Ausländerbeschäftigung. Es entspricht auch einer weithin bekannten gesellschaftlichen Notwendigkeit der Religionsgemeinschaften, in Österreich ausländische Seelsorger einzusetzen. Tatsächlich könnte insbesondere die größte österreichische Religionsgemeinschaft ihren Seelsorgebedarf überhaupt nicht mehr decken, wenn sie nicht ausländische Seelsorger in großem Umfang heranziehen würde.

56 Der Verfassungsgerichtshof hätte somit begründen müssen, welche Unterschiede zwischen den anerkannten Religionsgemeinschaften und den Bekenntnisgemeinschaften in Österreich und deren Notwendigkeit von ausländischen Seelsorgern bestehen, die für den Staat eine derart unterschiedliche Interessensituation schaffen, dass im Fall von anerkannten Religionsgemeinschaften eine Befreiung vom Ausländerbeschäftigungsgesetz gerechtfertigt ist, wohingegen im Fall der Bekenntnisgemeinschaften die Anwendung des Gesetzes geboten ist. Gerade im Hinblick darauf, dass in Österreich die Anerkennungsvoraussetzungen für Bekenntnisgemeinschaften mit denen der anerkannten Religionsgemeinschaften vergleichbar sind und diese u. a. eine Prüfung der Gesetzestreue mit einschließen, erscheint eine solch unterschiedliche Interessenlage des Staates, die eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Zulassung von ausländischen Seelsorgern zum Schutz staatlicher Interessen rechtfertigen könnte, ausgeschlossen. Die unterschiedliche Behandlung im vorliegenden Fall stellt sich damit als willkürlicher Eingriff in den Kernbereich der Religionsausübung dar, dem keine Rechtfertigung im Sinne des Art. 9 Abs 2 der Konvention zu Grunde liegt.

57 b) Im Übrigen ist bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingriffes auf die konkreten Umstände des Einzelfalles nach einem objektiven Standard abzustellen und nicht - wie dies der Verfassungsgerichtshof tut - auf generelle rechtspolitische Erwägungen, welche mit dem modernen Grundrechtsverständnis nicht in Einklang zu bringen sind, sondern einen Rückfall in längst überholte Auffassungen darstellen.

58 Es kann daher überhaupt keine Rede davon sein, dass eine Beschränkung der Seelsorge auf Inländer in einer demokratischen Gesellschaft notwendig im Sinne des Art. 9 Abs 2 der Konvention ist, schon gar nicht wird dadurch ein legitimes Ziel verfolgt.

59 c) Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass den Staat eine positive Verpflichtung zur Erleichterung der Religionsausübung trifft; im konkreten Falle zur Erleichterung der seel-

sorgerischen Betreuung der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft. Diese Betreuung betrifft den Kernbereich der Religionsausübung und entspringt einem menschlichen Grundbedürfnis. Schon aus diesem Grund entspricht die im Gesetz enthaltene Beschränkung weder einem zwingenden sozialen Bedürfnis, noch ist sie verhältnismäßig.

VERLETZUNG DES ARTIKEL 14 IVM ARTIKEL 9 DER KONVENTION:

- 60 Gemäß Art 14 iVm Art 9 der Konvention ist der Genuss der in der MRK festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die unter anderem in der Religion begründet ist.
- 61 Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn Rechtssubjekte, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung ungleich behandelt werden - wenn also ein „legitimes Ziel“ fehlt - und wenn das Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel unverhältnismäßig ist.
- 62 In unserem Fall liegt eine Benachteiligung im Kernbereich unserer Religionsfreiheit vor, weil Jehovas Zeugen bei der seelsorgerischen Betreuung ihrer Gläubigen behindert werden, wohingegen anerkannte Religionsgemeinschaften keinen solchen Einschränkungen unterliegen.
- 63 Erstaunlicherweise geht der Verfassungsgerichtshof auf die von uns gerügte Benachteiligung auf Grund der Religion (Art. 14 der Konvention) überhaupt nicht ein. Selbst wenn man nämlich der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes folgte und jede beliebige Regelung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes als durch den Gesetzesvorbehalt in Art. 9 Abs 2 der Konvention gedeckt ansieht, bedarf eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Religionsgemeinschaften doch einer sachlichen Rechtfertigung. Eine solche liegt nicht vor und wird auch vom Verfassungsgerichtshof nicht behauptet. Er geht in seinen Ausführungen lediglich auf eine allfällige Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes in Österreich ein und meint, dieser sei alleine deshalb nicht verletzt, weil eben grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, eine Anerkennung als Religionsgemeinschaft auch zu erreichen (und durchzusetzen). Dieses Formalargument ist falsch. Das Gegenteil ist der Fall: es besteht – wie seit 130 Jahren – auf Grund der neuen 10-jährigen Wartefrist auch derzeit keine Möglichkeit, eine Anerkennung als Religionsgemeinschaft auf Grund des Anerkennungsgesetzes zu erreichen (§ 11

BekGG). Wir verweisen diesbezüglich auf die Darstellung in Beilage ./ 10 sowie die beiden beim Gerichtshof bereits anhängigen Beschwerden Jehovas Zeugen gg. Österreich (siehe oben RZ 43).

64 Art. 14 der Konvention fordert für eine Diskriminierung auf Grund der Religion eine sachliche und inhaltliche Rechtfertigung. Diese liegt nicht vor, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei Jehovas Zeugen um die fünft größte Denomination in Österreich handelt. Unsere Religionsgemeinschaft ist (meist um ein vielfaches) größer als alle auf Grund des Anerkennungsgesetzes anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ebenfalls (meist um ein vielfaches) größer als die meisten der auf Grund eines eigenen Gesetzes anerkannten Religionsgemeinschaften und – ebenfalls jeweils um ein vielfaches – größer als alle anerkannten religiösen Bekenntnisgemeinschaften. Daraus ergibt sich ein beträchtlicher Bedarf an Seelsorgern, insbesondere für fremdsprachige Angehörige der Religionsgemeinschaft. Eine - sachliche (!) - Rechtfertigung unserer Diskriminierung allein in dem Kriterium einer (nicht erreichbaren!) Anerkennung auf Grund des Anerkennungsgesetzes zu sehen, kann nicht ernstlich vertreten werden. Dies ist offenbar der Grund, weshalb der Verfassungsgerichtshof auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen überhaupt mit keinem Wort eingeht.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS 1 DER KONVENTION

65 Die letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidung war das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2004, GZ: 2003/09/0149, 0150, mit welchem unsere Beschwerde gegen die Abweisung der Gleichstellung unserer Seelsorge mit den Seelsorgern anerkannter Religionsgemeinschaften abgewiesen wurde. Das Erkenntnis wurde am 20. Jänner 2005 zugestellt. Die Beschwerdefrist ist offen.

66 Die anderen innerstaatlichen Entscheidungen in unserer Rechtssache können wie folgt zusammengefasst werden:

67 1. Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 1.7.2002, GZ: 963/Ausländerabteilung-Infozone/2002 - Abweisung der Gleichstellung

- 68 2. Bescheid des Arbeitsmarktservice - Landesgeschäftsstelle vom 21.10.2002, GZ: 10/13117,
- Abweisung unserer Berufung
- 69 3. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 10.10.2003, GZ: B1768, 1769/02 - Ab-
weisung unserer Beschwerde
- 70 Andere oder weiterführende Rechtsmittel stehen innerstaatlich nicht zur Verfügung.

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

- 71 Wir erachten uns durch die Entscheidungen der österreichischen Verwaltungsbehörden und Gerichte, dem Tagalog sprechenden Seelsorgerehepaar Greg Ventura und Victoria Tanada eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich zu versagen, in unserem Recht, unsere Religion durch seelsorgerische Betreuung unserer Gläubigen frei ausüben zu können (Art 9 der Konvention), verletzt. Jedenfalls wurden wir in diesem Recht wegen unserer Religion gem. Art 14 iVm Art 9 der Konvention benachteiligt.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

- 72 Wir haben keine anderen internationalen Instanzen mit dieser Angelegenheit befasst.

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

- ./1 Bestätigung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 19.8.1998, Zl.: 12.100/10-9c/98 (Beilage./1)
- ./2 Antrag vom 16.4.2002 (Beilage ./2)
- ./3 Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 1.7.2002 (Beilage ./3)

- ./4 Berufung vom 16.7.2002 (Beilage ./4)
- ./5 Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom 21.10.2002 (Beilage ./5)
- ./6 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vom 3.12.2002 (Beilage ./6)
- ./7 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.10.2003 (Beilage ./7)
- ./8 Ergänzender Schriftsatz an den Verwaltungsgerichtshof vom 22.1.2004 (Beilage ./8)
- ./9 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.12.2004 (Beilage ./9)
- ./10 Darstellung der religiösen Landschaft Österreichs sowie unserer Anerkennungsbestrebungen (Beilage ./10)
- ./11 Diagramm, beruhend auf den Ergebnissen der amtlichen Volkszählung 2001 (Beilage ./11)
- ./12 Vollmacht der Beschwerdeführerin (./12)

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

- 73 Der unterzeichnete Vertreter der Beschwerdeführerin erklärt, dass nach seinem besten Wissen und Gewissen das Vorbringen in dieser Beschwerde richtig ist.
- 74 Wir sind mit der Veröffentlichung unseres Namens einverstanden.
- 75 Wir ziehen Englisch als Verfahrenssprache vor und ersuchen, uns für unsere schriftlichen Äußerungen die Verwendung der deutschen Sprache zu gestatten.

Wien, am 20.07.2005

Dr. Reinhard Kohlhofer für:

*Jehovas Zeugen, staatlich eingetragene
religiöse Bekenntnisgemeinschaft*